

**Statuten**  
**des**  
**Fussballclub Thun (FC Thun)**  
**genehmigt durch die Hauptversammlung**  
**vom 31. Oktober 2013**

**I. Grundlagen**

Name und Sitz

**Art. 1**

Unter dem Namen „Fussballclub Thun“ (FC Thun) besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun.

Zweck

**Art. 2**

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes. Er kann den Betrieb einzelner Bereiche auf Aktiengesellschaften oder andere juristische Personen übertragen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Immaterialgüterrechte

**Art. 3**

Sämtliche Fragen betreffend die Immaterialgüterrechte, wie z.B. Name, Marke, Logo, werden mit der FC Thun AG in einem Kooperationsvertrag (s. Art. 5) geregelt.

Dachverbände

**Art. 4**

Der FC Thun ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes(SFV).Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA und des SFV, seiner Abteilungen, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sind für den FC Thun, seine Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Spieler verbindlich.

Kooperationsvertrag  
Verein – FCT AG

**Art. 5**

Die Beziehungen zwischen dem Verein FC Thun und der FC Thun AG sowie allfällig weiteren juristischen Personen sind in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Als selbständige juristische Personen gehören der Verein FC Thun der Amateurliga des Schweizerischen Fussballverbandes und die FC Thun AG der Swiss Football League an

**II. Mitgliedschaft**

Mitgliederkategorien

**Art. 6**

Der Begriff „Mitglieder“ umfasst männliche und weibliche Mitglieder. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder:

Für Verbandsspiele beim SFV gemeldete Amateurspieler und vom FC Thun *oder* der FC Thun AG gemeldete Schiedsrichter  
Vom Vorstand bezeichnete Funktionäre.

- b) Junioren:  
Mitglieder, welche nach den Vorschriften des SFV und seinen Abteilungen im Juniorenalter stehen, sofern sie für den Verein FC Thun gemeldet sind.
- c) Ehrenpräsidenten:  
Ehrenmitglieder oder Dritte, die sich um den Verein FC Thun oder die FC Thun AG hervorragende Verdienste erworben haben, können an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- d) Ehrenmitglieder:  
Mitglieder, die sich um den Verein oder die FC Thun AG besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- e) Freimitglieder, die aufgrund früherer Statuten ernannt und von der Beitragspflicht befreit wurden.
- f) Passivmitglieder:  
Personen, die den FC Thun durch finanzielle Beiträge unterstützen.

Aufnahme  
von Mitgliedern

**Art. 7**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder schlägt der Vorstand der HV zur Wahl vor.

Rechte

**Art. 8**

Jedes Mitglied, welches das 16. Altersjahr erreicht hat, ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Pflichten/ Jahres-  
beitrag

**Art. 9**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des FC Thun zu befolgen.

Für die Mitglieder besteht eine **Beitragspflicht**. Die Beiträge werden nach Art der Mitgliedschaft abgestuft und jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

Der Beitrag beträgt maximal Fr. 500.00 pro Jahr.

Keinen Jahresbeitrag bezahlen:

- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder während der Dauer ihrer Amtszeit
- Funktionäre, die vom Vorstand bezeichnet werden
- Schiedsrichter

Austritt

**Art. 10**

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden

Die Beitragspflicht des austretenden Mitglieds erlischt mit dem Ende des Rechnungsjahres, in welchem die Austrittserklärung eingetroffen ist.

Ausschluss **Art. 11**  
Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins geschädigt hat bzw. diesen zuwiderhandelt oder wenn es trotz erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Überdies kann beim zuständigen Sportverband eine Sperre des ausgeschlossenen Mitglieds beantragt werden.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Vereinsvermögen **Art. 12**  
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **II. Organe**

Vereinsorgane **Art. 13**  
Die Organe des FC Thun sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

### **1. Die Hauptversammlung (HV)**

Befugnisse **Art. 14**  
Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Genehmigung neuer Statuten auf Antrag des Vorstandes
- c) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle
- d) Entlastung der Vereinsorgane
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- i) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern, die nicht in die Befugnis anderer Organe fallen
- j) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Ordentliche HV  
Einberufung

- Art. 15**
- a) Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
  - b) Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden bis spätestens 14 Tage vor dem Hauptversammlungstermin zugestellt oder durch die Publikation im Vereinsorgan öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung kann rechtsgültig auf dem Postweg oder elektronisch erfolgen.
  - c) Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- d) Über Geschäfte, die in der Einladung nicht angekündigt worden sind, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder **Art. 16**

Anträge der Mitglieder an der Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Vorsitz

**Art. 17**

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Beschlussfassung

**Art. 18**

- a) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei mehr als zwei zur Wahl stehenden Kandidaten scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils derjenige mit der niedrigsten Anzahl Stimmen aus.
- b) Eine Statutenänderung oder die Genehmigung neuer Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c) Für alle übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 29a dieser Statuten.
- d) Der Vorstand stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- e) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag von wenigstens zehn anwesenden Stimmberechtigten kann die Versammlung mit einfachem Mehr geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

Ausserordentliche HV **Art. 19**

- a) Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand, der Revisionsstelle oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden.
- b) Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist spätestens 30 Tage nach dem die Einberufung gemäss Bst. a) beschlossen oder verlangt wurde durchzuführen.
- c) Im Übrigen finden die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung sinngemäss Anwendung.

Protokoll

**Art. 20**

Über die Verhandlungen der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Es wird vom Sekretär des Vorstandes oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Protokollführer geführt und unterzeichnet. Es ist jeweils von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.

## 2. Der Vorstand

Zusammensetzung  
und Amtsdauer

### Art. 21

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Altersjahr erreicht haben.

Mit Ausnahme des Präsidenten, den die Hauptversammlung bestimmt, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Befugnisse

### Art. 22

Der Vorstand hat folgende Befugnisse bzw. Aufgaben:

- a) Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen und gegenüber der FC Thun AG sowie allfälligen weiteren juristischen Personen.
- b) Er unterbreitet der Hauptversammlung Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.
- c) Er legt die Dauer des Geschäftsjahres fest.
- d) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Er kann einen Geschäftsausschuss einsetzen und dessen Kompetenzen festlegen.
- f) Er kann Verträge und andere Vereinbarungen mit der FC Thun AG, mit allfälligen weiteren juristischen Personen sowie mit anderen Organisationen und Behörden abschliessen.
- g) Er erlässt oder genehmigt Reglemente.
- h) Er verwaltet die Vereinsfinanzen im Rahmen des Voranschlages. Ausnahmsweise kann er auch ausserordentliche Ausgaben beschliessen; diese sind nachträglich an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu begründen.
- i) Er erledigt alle Aufgaben und entscheidet über Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Einberufung

### Art. 23

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Vorsitz

### Art. 24

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Beschlussfähigkeit und **Art. 25**  
Beschlussfassung

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er zusätzlich den Stichentscheid.
- d) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Zeichnungs-  
Berechtigung

**Art. 26**  
Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann Einzelunterschriften erteilen und weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen, die im Handelsregister einzutragen sind

**3. Die Revisionsstelle**

Wahl und Aufgaben

**Art. 27**  
Die Hauptversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Sie prüft die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

**III. Schlussbestimmungen**

Haftung

**Art. 28**  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins **Art. 29**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, wenn ein Fünftel oder mehr der anwesenden Stimmberechtigten dagegen stimmt. Vorbehalten bleibt die Auflösung von Gesetzes wegen gem. Art. 77 ZGB.
- b) Das bei Auflösungen verbleibende Vereinsvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es geht zur Verwahrung an den Schweizerischen Fussballverband (SFV). Wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck gegründet wird, fällt ihm das Vermögen zu. Andernfalls wird es Eigentum des SFV und ist von diesem für die Talentförderung zu verwenden.

Inkrafttreten

**Art. 30**  
Diese Statuten sind an der Hauptversammlung des FC Thun vom 31. Oktober 2013 mit statutarischer Mehrheit genehmigt worden. Sie ersetzen sämtliche früheren Fassungen und treten nach Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft

Thun, 31. Oktober 2013

FC Thun



Ernst Feller  
Präsident



Konrad Burkhalter  
Vizepräsident

Genehmigung durch den SFV

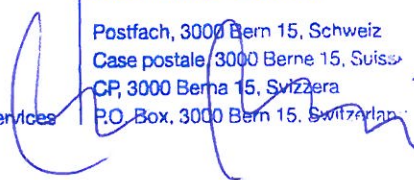
Ort, Datum: Nini BE, 19.11.13



**Robert Breiter**  
Deputy General  
Secretary  
Head of Legal Services

Schweizerischer Fussballverband  
Association Suisse de Football  
Associazione Svizzera di Football  
Swiss Football Association

Postfach, 3000 Bern 15, Schweiz  
Case postale, 3000 Berne 15, Suisse  
CP, 3000 Berna 15, Svizzera  
P.O. Box, 3000 Bern 15, Switzerland





FC Thun (10509)  
Weststrasse 12  
3604 Thun

Member of FIFA, UEFA and  
the Swiss Olympic Association

Postfach · 3000 Bern 15 · Schweiz  
Case postale · 3000 Berne 15 · Suisse  
Casella postale · 3000 Berna 15 · Svizzera  
P.O. Box · 3000 Bern 15 · Switzerland

Haus des Schweizer Fussballs  
Maison du football suisse  
Casa del calcio svizzero  
The House of Swiss Football  
Worbstrasse 48 · 3074 Muri

T +41 31 950 81 11  
F +41 31 950 81 81  
info@football.ch · www.football.ch

Muri, 19. November 2013

## Statuten

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren


Wir danken Ihnen für die Zustellung der revidierten Statuten Ihres Vereins.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass die neuen Statuten den Anforderungen des SFV entsprechen.

In der Beilage retournieren wir Ihnen ein mit der Genehmigung des SFV versehenes Exemplar der Statuten, ein weiteres lassen wir dem FVBJ zukommen.

Abschliessend ersuchen wir Sie, uns auch in Zukunft sämtliche Statutenänderungen (jeweils in drei original unterzeichneten Exemplaren) zur Genehmigung zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse  
**Schweizerischer Fussballverband**

  
Robert Breiter  
Stv. Generalsekretär  
Leiter Rechtsdienst

**Beilage:** erwähnt

Kopie: FVBJ